

10. die Benennung und den Verantwortungsbereich von Kontrolleurem in Apotheken,
11. die Zurückstellung von Chargenproben sowie deren Umfang und Lagerungsdauer,
12. die Anforderungen an die Hygiene in den Apotheken und
13. die Überprüfung der Arzneimittelvorräte in Krankenhäusern sowie die Führung und Aufbewahrung von Nachweisen darüber.

(3) Soweit Apotheken eine Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln nach den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes haben, gelten für den Apothekenbetrieb die Apothekenbetriebsordnung, für den Herstellungsbetrieb die entsprechenden Vorschriften des Arzneimittelrechts.

Vierter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 19

Für bestehende staatliche Apotheken gilt die Erlaubnis für den jeweiligen Träger als erteilt. Bei Wechsel des Trägers bzw. des Besitzers ist die Erlaubnis neu zu beantragen. Für die Treuhandanstalt gemäß § 20 Abs. 1 und Krankenhaus-träger gemäß § 20 Abs. 2 gilt die Erlaubnis als erteilt. Die zum Betrieb einer privaten Apotheke erteilte Erlaubnis bleibt gültig.

§ 20

(1) Die staatlichen öffentlichen Apotheken, die Pharmazeutischen Zentren und weitere Einrichtungen des staatlichen Apothekenwesens werden mit Inkrafttreten dieser Verordnung in die Treuhandanstalt der Treuhandanstalt mit dem Ziel ihrer Privatisierung überführt. Die Treuhandanstalt erfüllt die daraus resultierenden Aufgaben im Sinne des Gesetzes zur Umstrukturierung des staatlichen ambulanten Gesundheitswesens, Veterinärwesens und Apothekenwesens.

(2) Apotheken, die vorrangig der Arzneimittelversorgung eines oder mehrerer Krankenhäuser dienen und eine räumliche Einheit mit einem Krankenhaus bilden, werden als Krankenhausapotheken in das Eigentum des jeweiligen Krankenhaus-trägers überführt. Im Interesse der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung kann abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 2 einer Krankenhausapothek auf Antrag des Trägers des Krankenhauses durch die zuständige Landesbehörde die Genehmigung zur Belieferung von Verschreibungen erteilt werden, die von Ärzten der zum Krankenhaus gehörenden Poliklinik ausgestellt wurden. Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn in zumutbarer Entfernung vom Krankenhaus eine Apotheke den Betrieb aufnimmt. Die Genehmigung erlischt spätestens am 31. Dezember 1993.

(3) Die Bezirksapothekeninspektionen/Bezirksdirektionen des Apothekenwesens sind mit der Bildung der Länder aufzulösen. Die Auflösung der Pharmazeutischen Zentren ist bis 30. Juni 1991 abzuschließen.

(4) Die Treuhandanstalt ist verpflichtet, Apotheken auf Antrag gemäß Abs. 5 berechtigter Personen

1. an diese bis zum 31. Dezember 1991 zu verkaufen oder
2. diesen die Verwaltung zu übertragen, wenn auf Grund der Rechtslage ein unmittelbarer Verkauf der Apotheke nicht möglich ist oder der Antragsteller sich nicht mehr als 5 Jahre vor Erreichen des Vorruhestandalters befindet.

Die Verwaltung ist auf höchstens 5 Jahre zu beschränken. Sie ist so auszugestalten, daß sie mit dem 31. Dezember 1996 spätestens endet. Im Interesse der Sicherstellung der Arzneimittelversorgung kann die Dauer der Verwaltung bis zum Eintritt des Rentenalters verlängert werden.

(5) Voraussetzungen für den Kauf bzw. die Verwaltung einer Apotheke sind

- 1.1 für den Käufer eine Erlaubnis gemäß § 1 Abs. 2
- 1.2 für den Verwalter eine Genehmigung, § 13 Absätze 3 bis 5 gilt entsprechend
2. eine Option gemäß Abs. 6.

Die Erlaubnis bzw. die Genehmigung und die Option sind dem Antrag gemäß Absatz 4 beizufügen.

(6) Die zuständige Landesbehörde hat die in Treuhandenschaft zu überführenden Apotheken zum Kauf bzw. zur Verwaltung auszuschreiben. Sie erteilt auf Antrag eine Option zum Kauf bzw. zur Verwaltung einer Apotheke. Die diesbezügliche Entscheidung trifft durch Stimmenmehrheit eine Kommission, die sich zusammensetzt aus

1. einem Vertreter der Landesgesundheitsbehörde als Vorsitzenden,
2. einem Beauftragten des zuständigen Landrates bzw. Bürgermeisters,
3. einem Vertreter der Treuhandanstalt,
4. einem Apothekenleiter und einem Apotheker als Mitarbeiter, die von der Landesapothekerkammer benannt werden. Solange die Landesapothekerkammer noch nicht besteht, benennt der Landesverband des Verbandes der Apotheker der DDR den jeweiligen Apothekenleiter und Apotheker als Mitarbeiter.

Die Entscheidung der Kommission bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Kreistag bzw. die zuständige Stadtverordnetenversammlung.

(7) Einem Pharmazieingenieur, der auf Grund einer Ausnahmegenehmigung eine Apotheke leitet, kann auf Antrag die Genehmigung zur Verwaltung der von ihm bisher geleiteten Apotheke erteilt werden, wenn der Antragsteller

1. diese Apotheke mindestens 10 Jahre zuverlässig geleitet hat und
2. den Anforderungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 8 gerecht wird.

Die Erteilung der Genehmigung setzt ferner voraus, daß die vom Pharmazieingenieur verwaltete Apotheke Zweigapotheke einer öffentlichen Apotheke wird. Über entsprechende Anträge ist gemäß Abs. 6 zu entscheiden. Die Genehmigung zur Verwaltung gilt bis zum Eintritt des Rentenalters, höchstens jedoch 5 Jahre.

(8) Der Verkauf oder die Übertragung einer Verwaltung von derzeit bestehenden Apotheken ist bis zum 31. Dezember 1992 nur an Antragsteller gestattet, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung Bürger der DDR waren oder nach 1972 als ehemalige Bürger der DDR ihren ständigen Wohnsitz außerhalb der DDR hatten und diesen nach dem 1. Januar 1990 wieder in der DDR genommen haben.

§ 21

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zu § 20 Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Fünfter Abschnitt

Beschwerdebestimmungen

§ 22

(1) Entscheidungen, die auf der Grundlage dieser Verordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und dem Betroffenen auszuhändigen oder zuzustellen. Sie haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, soweit gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Abs. 2 eingelegt werden kann.

(2) Der Betroffene kann Beschwerde einlegen gegen Entscheidungen

1. der Landesbehörde über Anträge auf Erteilung der Erlaubnis gemäß § 2,